Amtliche Bekanntmachung
Landratsamt Göppingen

Allgemeinverfügung

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Göppingen zur Angliederung von Grundstücken der Gemarkung Eschenbach und der Gemarkung Heiningen an den Eigenjagdbezirk Iltishof sowie zur Angliederung von Grundstücken der Gemarkung Heiningen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschenbach vom 28.10.2025

Als zuständige Behörde nach § 58 Absatz 3 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes Baden-Württemberg (JWMG) erlässt das Landratsamt Göppingen – Untere Jagdbehörde – nach § 12 Abs. 5 JWMG folgende

I. Allgemeinverfügung

1. Nachstehend aufgeführte Grundstücke mit den jeweils angegebenen Flurstücksnummern der **Gemarkung Eschenbach** werden **an den Eigenjagdbezirk Iltishof** angegliedert. Die Angliederungsflächen sind in der Übersichtskarte (Anlage) dargestellt.

   Flurstücks-Nummern: 2173, 2175, 2177, 2179, 2180, 2186, 2188 und 2193.

2. Nachstehend aufgeführte Grundstücke mit den jeweils angegebenen Flurstücksnummern der **Gemarkung Heiningen** werden **an den Eigenjagdbezirk Iltishof** angegliedert. Die Angliederungsflächen sind in der Übersichtskarte (Anlage) dargestellt.

   Flurstücks-Nummern: 2306/1, 2307/1, 2307/2, 2307/3, 2307/4, 2307/5, 2307/6, 2307/7, 2307/8, 2307/9, 2307/10, 2307/11, 2307/13, 2307/16, 4406, 4407, 4408, 4409, 4410, 4411, 4412, 4413, 3903/1 (teilweise), 3904 und 3921 (teilweise).

3. Nachstehend aufgeführte Grundstücke mit den jeweils angegebenen Flurstücksnummern der **Gemarkung Heiningen** werden **an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschenbach** angegliedert. Die Angliederungsflächen sind in der Übersichtskarte (Anlage) dargestellt.

   Flurstücks-Nummern: 2307/12, 2307/14, 2307/15, 2899, 2899/3, 2899/5, 2899/8 und 2900/3.

4. Die Übersichtskarte (Anlage) ist Bestandteil dieser Angliederungsverfügung.

II. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

III. Hinweise

Es wird auf § 12 Abs. 7 JWMG verwiesen. Hiernach hat bei der Angliederung von Grundflächen an einen Eigenjagdbezirk dessen Inhaberin oder Inhaber an die Eigentümerin oder den Eigentümer der angegliederten Grundflächen eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Entsprechendes gilt für die angegliederten Grundflächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite des Umweltschutzamtes des Landratsamtes Göppingen veröffentlicht und kann einschließlich ihrer Begründung beim Landratsamt Göppingen, Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Begründung:

Grundsätzlich steht das Jagdrecht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu, welches jedoch nur in Jagdbezirken ausgeübt werden darf (§ 3 JWMG).

Für die vorstehend benannten Flächen der Gemarkung Eschenbach und Heiningen wurde festgestellt, dass diese keinem Jagdbezirk angehören. Die Flächen erfüllen nicht die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 JWMG, wonach alle Grundflächen einer Gemeinde oder einer abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 Hektar umfassen. Die benannten Flurstücke sind aufgrund ihrer Lage weder Teil der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Heiningen oder

Eschenbach, noch Teil des Eigenjagdbezirks Iltishof. Auch privatrechtliche Vereinbarungen können diesen Zusammenhang nicht herstellen.

Mithin darf auf diesen Flächen das Jagdrecht nicht ausgeübt werden. Sie sind damit gemäß § 12 Abs. 5 JWMG von der unteren Jagdbehörde nach den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung benachbarten Jagdbezirken anzugliedern.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Die Flurstücke 2175, 2177, 2179, 2180, 2186, 2188 und 2193 der Gemarkung Eschenbach und der Flurstücke 3903/1 (teilweise), 3904 und 3921 (teilweise) der Gemarkung Heiningen sind keinem Jagdbezirk zugehörig und sind Feldwege, die innerhalb der Fläche des Eigenjagdbezirks Iltishof liegen und diesen durchschneiden. Das jagdbezirksfreie Flurstück 2173 der Gemarkung Eschenbach ist ein Gewässergrundstück und liegt im Randbereich des Eigenjagdbezirks Iltishof. Zur besseren Jagdpflege werden die vorgenannten Flurstücke an den Eigenjagdbezirk Iltishof angegliedert. Die Jagdausübung des Eigenjagsbezirks Iltishof wird somit günstiger.

Die Flurstücke 2899/3 und 2899/8 der Gemarkung Heiningen gehören keinem Jagdbezirk an, ragen in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschenbach hinein und liegen im Gewerbepark Voralb. Diese werden dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschenbach angegliedert und vermögen diesen abzurunden. Die Jagdausübung wird im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschenbach dadurch günstiger.

Die Flurstücke 2306/1, 2307/1, 2307/2, 2307/3, 2307/4, 2307/5, 2307/6, 2307/7, 2307/8, 2307/9, 2307/10, 2307/11, 2307/13 und 2307/16 Gemarkung Heiningen sind keinem Jagdbezirk zugehörig. Sie liegen am Süd-Ost-Rand der Gemarkung Heiningen und werden dem Eigenjagdbezirk Iltishof angegliedert. Somit wird eine klare Grenze zum Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschenbach geschaffen und die Jagdausübung des Eigenjagdbezirks Iltishof wird verbessert. Dies ist aus Gründen der Jagdpflege günstiger als die Angliederung an den Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschenbach.

Die Flurstücke 4406, 4407, 4408, 4409, 4410, 4411, 4412 und 4413 der Gemarkung Heiningen sind keinem Jagdbezirk zugehörig und ragen in den Eigenjagdbezirk Iltishof hinein. Sie werden aus Gründen der besseren Jagdpflege dem Eigenjagdbezirk Iltishof angegliedert und vermögen diesen abzurunden.

Die Flurstücke 2307/12, 2307/14, 2307/15, 2899, 2899/5, und 2900/3 der Gemarkung Heiningen sind ebenfalls keinem Jagdbezirk zugehörig und liegen an der Kreisstraße K1425. Die Angliederung an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschenbach schafft eine klare Grenze zum Eigenjagdbezirk Iltishof, indem der

Nordwestrand des Feldwegs zwischen Göppingen-St. Gotthardt und Eschenbach den Grenzverlauf beider Jagdbezirke bildet.

Den betroffenen Jagdgenossenschaften, Eigenjagdbesitzern sowie Grundstückseigentümern und Jagdpächtern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Einwendungen bzw. Bedenken wurden nicht geäußert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Göppingen Widerspruch erhoben werden.

Göppingen, den 28.10.2025
Landratsamt Göppingen
Untere Jagdbehörde

gez.

Eda Bilir
stellv. Amtsleitung Umweltschutzamt

Anlage: 1 Übersichtskarte

Landratsamt Göppingen, Lorcher Str. 6, 73033 Göppingen,
Telefon: 07161 202-2266, E-Mail: umweltschutzamt@lkgp.de

Übersichtskarte

Legende

- Gemarkungsgrenzen
- Angliederung an EJB Iltishof
- Angliederung an GJB Eschenbach
- EJB Iltishof
- GJB Eschenbach
- GJB Heiningen

Kartengrundlage:
Geobasisdaten c LGL (www.lgl-bw.de)
c Landratsamt Göppingen (Fachdaten)

900 450 0 900 Meter

N

Maßstab: 1:2.500

Allgemeinverfügung zur Angliederung jagdbezirksfreier Flächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde Eschenbach sowie an den Eigenjagdbezirk Iltishof

Landratsamt Göppingen
Untere Jagdbehörde

Gefertigt: Schmid, M., GP, 28.10.2025
Geprüft: Michel, J.-N., GP, 28.10.2025

Übersichtskarte im Maßstab 1:2.500 als Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamts Göppingen vom 28.10.2025

Göppingen, den 28.10.2025
Landratsamt

gez.

Eda Bilir
stellv. Amtsleitung Umweltschutzamt